

Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen (KatzenVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 07.03.2013 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten. Die Kennzeichnungspflicht durch Mikrochip entfällt für Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden.
- (2) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2013 in Kraft

Bodenwerder, den 07.03.2013

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

gez. J. Lienig
Samtgemeindebürgermeister